

Die Fraktion



**BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN**



SSW



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/3510

Ansprechpartner:

Thorsten Pfau, Referent

SPD-Landtagsfraktion

☎ 0431/ 988-1349

Vorsitzende des
Innen- und Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Barbara Ostmeier, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Kiel, 29.10.2014

Änderungsantrag zur Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 29.10.2014:

TOP 6 b) „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Brandschutzgesetzes“

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

wir schlagen wir folgende Änderungen des Gesetzentwurfes vor und bitte Sie, diese an die Mitglieder des Ausschusses weiterzuleiten. Eine Begründung erfolgt in der Sitzung:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Brandschutzgesetzes (Drs. 18/2238) wird wie folgt geändert:

I. Artikel 1 (Gesetz zur Änderung des Brandschutzgesetzes) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 werden folgende §§ 2a und 2b eingefügt:

„§ 2 a
Kameradschaftskasse

(1) Die Gemeinden können durch Satzung für die Gemeindefeuerwehr und für Ortsfeuerwehren Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse) bilden.

(2) Für jedes Sondervermögen wird vom Wehrvorstand

1. ein Einnahme- und Ausgabeplan aufgestellt, der alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Sondervermögens voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält,

2. eine Sonderkasse eingerichtet und

3. eine Sonderrechnung geführt.

(3) Der Einnahme- und Ausgabeplan wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt nach der Zustimmung der Gemeindevertretung in Kraft. Zur Ausführung des Einnahme- und Ausgabeplans kann die Gemeindeführung oder die Ortswehrführung Erklärungen abgeben, durch welche die Gemeinde verpflichtet werden kann; er oder sie handelt insoweit in Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Wird eine Veranstaltung nach Maßgabe des Einnahme- und Ausgabeplan über das Sondervermögen abgewickelt, ist die Gemeinde Veranstalter.

(4) Für die Verwaltung der Kameradschaftskasse gelten § 75 Absatz 1 bis 3 der Gemeindeordnung entsprechend. Die Kameradschaftskasse darf keine Kredite im Sinne von § 85 der Gemeindeordnung sowie Kassenkredite im Sinne von § 87 Gemeindeordnung aufnehmen. Verpflichtungen zur Leistungen von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nicht eingegangen werden. Sicherheiten zugunsten Dritter dürfen nicht bestellt werden. Durch die Kameradschaftskasse sollen keine Vermögensgegenstände erworben werden. Die Einbringung von Vermögen der Kameradschaftskasse in Stiftungen ist unzulässig.

(5) Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen. Über die vom Wehrvorstand vorzulegenden Einnahme- und Ausgaberechnung beschließt die Mitgliederversammlung. Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist der Gemeindevertretung vorzulegen.

(6) Das Nähere über

1. den Inhalt und die Ausführung des Einnahme- und Ausgabeplans,

2. die Führung und Beaufsichtigung der Sonderkasse und

3. die Führung der Sonderrechnung

wird durch Satzung geregelt.

§ 2 b

Zuwendungen an Gemeinde- und Ortsfeuerwehren

(1) Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen für Zwecke der Feuerwehr sind zulässig. § 76 Absatz 4 Satz 2 bis 5 der Gemeindeordnung findet nach Maßgabe der folgenden Absätze Anwendung.

(2) Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich der Wehrführung und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.

(3) Über die Annahme von Zuwendungen an die Kameradschaftskasse entscheidet bis zu einer in der Satzung nach § 2 a Absatz 1 zu bestimmenden Wertgrenze der Wehrvorstand; dieser kann die Entscheidung bis zu einem von ihm zu bestimmenden Betrag auf die Wehrführung übertragen.

(4) Bei der Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen an die Kameradschaftskasse über der Wertgrenze nach Absatz 3 Halbsatz 1 ist festzulegen, ob der Betrag, um den die Zuwendung diese Wertgrenze überschreitet, dem Sondervermögen oder dem Gemeindevermögen zur Erfüllung der den Gemeinden nach § 2 zugewiesenen Aufgaben zugeführt wird.“

2. § 10 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „die Kassenverwaltung (Kassenwartin oder Kassenwart),“ gestrichen.

b) Es wird folgender Satz 2 eingefügt: „Hat die Gemeinde ein Sondervermögen nach § 2a eingerichtet, gehört auch die Kassenverwaltung (Kassenwartin oder Kassenwart oder im Fall der Verhinderung die Stellvertretung) zum Wehrvorstand.“

c) Satz 2 und 3 werden zu Satz 4 und 5.

3. § 42 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Folgende neue Nummer 2 wird eingefügt:

„2. eine Mustersatzung für Sondervermögen für die Kameradschaftspflege der Gemeinde- und Ortsfeuerwehren, von der nur mit Zustimmung des Innenministeriums abgewichen werden darf,“

b) Die bisherigen Nummern 2 bis 6 werden zu den Nummern 3 bis 7.

II. Es wird folgender neuer Artikel 2 eingefügt:

„Artikel 2

Änderung der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein

Die Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl Schl.-H. Seite 53), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2014, GVOBl Schl.-H. Seite 129), wird wie folgt geändert:

1. § 95 o Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Eigenbetriebe nach § 106 und andere Sondervermögen nach § 97, mit Ausnahme der Sondervermögen nach § 97 Absatz 1 Satz 3,“

2. In § 97 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Im Bereich der freiwilligen Feuerwehren sind die für Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse) geltenden Vorschriften des Brandschutzgesetzes anzuwenden.““

III. Die bisherigen Artikel 2 und 3 werden zu Artikel 3 und 4.

Begründung:

Aktuelle Rechtslage:

Es ist davon auszugehen, dass in nahezu allen schleswig-holsteinischen Gemeindefeuerwehren und Ortsfeuerwehren zur Pflege der Kameradschaft eine sogenannte Kameradschaftskasse eingerichtet wurde, die im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren selbst geführt wird.

Die Einnahmen bestehen insbesondere aus Schenkungen und anderen Zuwendungen, die sich vorwiegend aus Mitteln des Kernhaushalts der Gemeinde sowie von fördernden Mitgliedern, die die Arbeit der Feuerwehr durch laufende Zahlung von Geldbeträgen unterstützen, zusammensetzen.

Bei der Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr handelt es sich um ein gemeindliches Sondervermögen nach § 97 der Gemeindeordnung (GO). Demnach ist die Kameradschaftskasse – da ein wirtschaftliches Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit nicht in Betracht kommt – eine öffentliche Einrichtung, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften, Sonderrechnung geführt wird. Als gesetzliche Vorschrift kommen § 8 Abs. 4 i. V. m. § 10 Abs. 4 Brandschutzgesetz in Betracht. Hieraus ergibt sich zum einen, dass sich die freiwillige Feuerwehr eine Satzung geben kann sowie zum anderen dass dem Wehrvorstand u. a. die Kassenverwaltung (Kassenwartin/Kassenwart) angehört. In den weiteren brandschutzrechtlichen Regelungen wie den Mustersatzungen wird die Kameradschaftskasse ausdrücklich aufgeführt. Gesehen werden muss, dass sich hieraus auch die Verpflichtung ergibt, dass die Kameradschaftskasse der freiwilligen Feuerwehr als Sonderrechnung geführt werden muss und insofern wahlweise die Regelungen der GemHVO-Doppik oder der EigVO-Doppik anzuwenden sind. Es wird darauf hingewiesen, dass demnach bereits heute bspw. der Wirtschaftsplan sowie die Feststellung des Jahresabschlusses von der Gemeindevertretung beschlossen werden muss.

In Bezug auf die Prüfung wird die Jahresrechnung der Kameradschaftskasse jährlich von zwei gewählten Rechnungsprüfern intern geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt, die dem Wehrvorstand die Entlastung erteilt.

Darüber hinaus regelt die örtliche Prüfung nach § 116 Abs. 1 Nr. 3 GO, dass das Rechnungsprüfungsamt der Gemeinde die Kassen oder Finanzbuchhaltungen u. a. von anderen Sondervermögen dauernd zu überwachen sowie die regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen oder Prüfungen der Finanzbuchhaltung vorzunehmen

hat. In Gemeinden, in den kein Rechnungsprüfungsamt besteht, tritt an die Stelle ein Ausschuss der Gemeindevertretung (Rechnungsprüfungsausschuss).

In Hinblick auf die überörtliche Prüfung ergibt sich die Zuständigkeit aus § 1 Abs. 1 und Abs. 3 des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG). Demnach obliegt die Überwachung ... (kommunale Körperschaften) einschließlich ihrer ... anderen Sondervermögen besonderen Prüfungsbehörden (LRH bzw. LR/in). Soweit nicht der LRH nach § 2 KPG zuständig ist, nimmt nach § 3 Abs. 2 Satz 1 KPG die Aufgaben der überörtlichen Prüfung das Rechnungsprüfungsamt zugleich als Gemeindeprüfungsamt wahr. Nach § 5 Abs. 1 Ziff. 2 KPG erstreckt sich die überörtliche Prüfung insbesondere auf die Kassenprüfung bzw. die Prüfung der Finanzbuchhaltung.

Des Weiteren müssen Gemeinden mit mehr als 4.000 EW, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen, nach § 95o Abs. 1 Nr. 1 GO andere Sondervermögen in die Konsolidierung zum Gesamtabchluss einbeziehen. Hiervon kann aber nach § 95 o Abs. 2 GO abgesehen werden, wenn sie für die Verpflichtung der Gemeinde, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsgesamtlage zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind. Diese Ausnahmeregelung ist im Einzelfall zu prüfen, dürfte hinsichtlich der Kameradschaftskassen regelmäßig erfüllt sein.

Zwischenfazit:

Die oben dargestellte Rechtslage insbesondere der haushalts- und kassenrechtlichen Rahmenbedingungen zur Führung von Kameradschaftskassen ist in der gegenwärtigen Form für eine Vielzahl der Gemeindefeuerwehren sowie Ortsfeuerwehren auch aufgrund der Gemeindestruktur in Schleswig-Holstein schwer handhabbar. Vor dem Hintergrund, dass es sich bei den Akteuren um ehrenamtlich tätige Mitglieder der Feuerwehr handelt, ist es erforderlich, in Bezug auf die Kameradschaftskassen ein sachbezogenes, transparentes und einfaches Haushalts- und Kassenrecht zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht zuletzt auch aus Gründen der Rechtssicherheit.

Lösung:

Mit den o. a. Änderungsvorschlägen der Gemeindeordnung sowie des Brandschutzgesetzes wird den Gemeindefeuerwehren und Ortsfeuerwehren im Umgang mit den Sondervermögen für die Kameradschaftspflege ein vereinfachtes, transparentes, nachprüfbares und damit nicht zuletzt rechtssicheres Haushalts- und Kassenrecht zur Verfügung gestellt. Die Regelungen zur örtlichen und überörtlichen Prüfung gelten weiterhin für die Kameradschaftskassen, da auch zukünftig eine

gemeindeinterne sowie externe Nachprüfbarkeit von öffentlichen Mitteln zwingend erforderlich ist.

Die Änderungen im Einzelnen:

Zu Artikel 1 (Änderung des Brandschutzgesetzes):

1. Der neue § 2 a Brandschutzgesetz ermöglicht Gemeinden für ihre Gemeindefeuerwehren oder Ortsfeuerwehren ohne Kameradschaftskasse zukünftig - durch Erlass einer Satzung - die Bildung eines entsprechenden Sondervermögens für die Kameradschaftspflege.

Für die Erstellung des jährlichen Einnahme- und Ausgabeplans sowie die Einrichtung einer Sonderkasse und die Führung der Sonderrechnung ist der Wehrvorstand verantwortlich. Die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr beschließen über die Einnahme- und Ausgabeplanung, die aus Gründen der demokratischen Legitimation darüber hinaus vor Inkrafttreten der Zustimmung der Gemeindevertretung bedarf. Eine Genehmigung der Kommunalaufsicht ist nicht erforderlich, da für Sondervermögen für die Kameradschaftspflege die Aufnahme von Krediten und Kassenkrediten sowie das Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in zukünftigen Haushaltsjahren untersagt ist.

Ferner gelten für die Kameradschaftskassen die allgemeinen Haushaltsgrundsätze aus § 75 GO und somit u. a. aus dem Gebot zum sparsamen und wirtschaftlichen Mitteleinsatz zugleich das Spekulationsverbot insbesondere bezüglich der Anlage von Rücklagemitteln des Sondervermögens.

Aus den Mitteln der Kameradschaftskasse dürfen grundsätzlich keine Vermögensgegenstände angeschafft werden. Vorgenanntes gilt nicht, soweit dies für Maßnahmen der Kameradschaftspflege sowie für die Durchführung von Veranstaltungen erforderlich ist.

Die vom Wehrvorstand jährlich vorgelegte Einnahme- und Ausgaberechnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist der Gemeindevertretung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Weitere Konkretisierungen zu Inhalt und Ausführung des Einnahme- und Ausgabeplans, die Führung und Beaufsichtigung der Sonderkasse und die Führung der Sonderrechnung werden im Zuge der Veröffentlichung der Mustersatzungen nach § 42 Abs. 2 Nummer 2 (neu) erfolgen.

Es ist dabei zwingend erforderlich, dass auch Gemeinden, bei deren Gemeindefeuerwehren und Ortsfeuerwehren bereits eine Kameradschaftskasse besteht, eine entsprechende Satzung erlassen.

2. § 2 b regelt ein Verfahren zum Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für Zwecke der Feuerwehr. In diesem Fall findet grundsätzlich das Verfahren nach § 76 Absatz 4 Satz 2 bis 5 der Gemeindeordnung Anwendung; allerdings wird es speziell für die Belange des Feuerwehrwesens in Schleswig-Holstein modifiziert, um den Organen der Feuerwehren mehr Entscheidungskompetenzen einzuräumen und das Verfahren wird unter Berücksichtigung des Transparenzgedankens des § 76 Absatz 4 GO vereinfacht.

Neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister kann nach der Neuregelung auch die Gemeindeführung Zuwendungen an die Feuerwehr einwerben bzw. entgegennehmen. Eine Wertgrenze besteht insoweit nicht. Für die Entscheidung über die Annahme von allgemeinen Zuwendungen für Zwecke der Feuerwehr findet das Verfahren nach § 76 Absatz 4 GO Anwendung. Etwas anderes gilt bei Spenden an die Kameradschaftskasse. In diesen Fällen entscheidet bis zu einer Wertgrenze, die in der Satzung nach § 2 a zu bestimmen ist, der Wehrvorstand; in Anlehnung an § 76 Absatz 4 Satz 4 GO kann der Wehrvorstand die Annahmeentscheidung auf die Gemeindeführung übertragen (z.B. für Spenden bis 100 Euro). Ist diese Wertgrenze überschritten, greift das Verfahren nach § 76 Absatz 4 GO (damit gelten auch die jeweiligen Hauptsatzungsregelungen der Gemeinden); die Entscheidung, ob der übersteigende Betrag dem Sondervermögen oder dem Gemeindevermögen für Zwecke nach § 2 BrSchG zugeführt wird, wird gemeindeintern von der Stelle getroffen, die auch über die Annahme der Spende entscheidet; abhängig von den jeweiligen Hauptsatzungsregelungen ist daher möglich, dass diese Entscheidung in einzelnen Kommunen durch den Hauptausschuss oder die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister getroffen wird.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die alle Spenden an die Feuerwehr inklusive Kameradschaftskasse über 50 Euro in dem nach § 76 Absatz 4 Satz 5 GO zu erstellenden Bericht mit aufzuführen. Damit ist sichergestellt, dass die Gemeindevertretung umfassend über die Spenden an die Feuerwehr informiert ist.

3. Durch § 10 Absatz 4 wird klargestellt, dass die Kassenverwaltung zukünftig nur noch erforderlich ist, wenn sich die Gemeinde für die Einrichtung eines Sondervermögens nach § 2a entschieden hat, da die Kameradschaftskasse ansonsten

Teil des Gemeindehaushalts ist. Um die Handlungs- / Zahlungsfähigkeit durchgängig zu gewährleisten, wird die Stellvertretungsfunktion eingeführt. Diese vertritt den Kassenwart oder die Kassenwartin im Verhinderungsfall, wird jedoch als Stellvertretung kein zusätzliches Mitglied des Wehrvorstands.

4. Die neue Nummer 2 in § 42 Absatz 2 ermächtigt das Innenministerium eine Mustersatzung für die Kameradschaftskasse für Gemeinde- und Ortsfeuerwehren zu erlassen.

Zu Artikel 2 (Gemeindeordnung):

1. Die Änderung in § 95 o Absatz 1 Satz 1 GO dient der Klarstellung und Vereinfachung. Das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege ist in der Folge generell nicht in die Konsolidierung des gemeindlichen Gesamtabchlusses einzubeziehen.
2. Durch den neuen Satz 3 in § 97 Absatz 1 GO wird klargestellt, dass für die Sondervermögen für die Kameradschaftspflege grundsätzlich nicht die Regelungen des Unterabschnitts 1 und 3 des sechsten Teils der Gemeindeordnung Anwendung finden, sondern die spezialgesetzlichen Regelungen des Brandschutzgesetzes.

gez. Dr. Kai Dolgner
gez. Ines Strehlau
gez. Lars Harms